

Fragen und Antworten von Vereinen zum Rettungsschirm

(Stand: 03.06.2020)

Rücklagen

Rücklagen sollten möglichst zweckgebunden sein, da freie Rücklagen immer ein Problem sind. Rücklagen können nicht umgewidmet werden. Heißt, freie Rücklagen können nachträglich nicht zweckgebunden werden.

Aus aktuellem Anlass wird der LSB in naher Zukunft ein Seminar zum Thema Rücklagen anbieten.

IBB-Förderung und Rettungsschirm

Haben Vereine, die eine Förderung bei der IBB beantragt haben, noch Anspruch auf Förderung durch den Rettungsschirm?

Eine gewährte IBB-Förderung muss beim Antrag des Rettungsschirms abgezogen werden. Ist diese beantragt, wird aber erst nach der Meldung an den LSB gewährt, muss diese in der nächsten Meldung zum Rettungsschirm abgezogen werden.

Ausfälle im Rehasport

Wie sollen die Verluste im Rehasport aufgeführt werden, da diese erst später im Jahr auftauchen?

Vereine können eine Hochrechnung machen, diese kann dann zu späterem Zeitpunkt entsprechend korrigiert werden. Diese Rehaverluste werden im Antrag unter „Kursgebühren“ aufgeführt.

Auslastung der Hallen

Viele Sporthallen werden derzeit auch als Klassenzimmer genutzt. Wie geht das einher mit der Hallennutzung der Vereine? Wie sieht es mit der Umsetzung der vielen Hygienekonzepte aus, auch bzgl. der Kosten?

LSB-Präsident Thomas Härtel wird sich zu diesem Thema ausführlich in einem nächsten Präsidenten-Newsletter äußern.

Die Kosten für die Hygienemaßnahmen sollen die Hallenbetreiber, nicht die Nutzer, tragen.

WIR DANKEN UNSEREN PARTNERN



ÜL-Zuschüsse

Ist es möglich, aufgrund des derzeit höheren Bedarfs an ÜL (zur Umsetzung der Hygieneregeln) die ÜL-Zuschüsse aufzustocken?

Die Summe der ÜL-Zuschüsse ist gedeckelt. Eine Aufstockung in der derzeitigen Situation wird nicht möglich sein. Zusätzliche Kosten sollen der Politik für einen zweiten oder dritten Rettungsschirm gemeldet werden.

Mitgliedsbeiträge

Einem Verein mit großem Bereich Eltern-Kind-Turnen und Kitaturnen fallen die Nachrücker in diesem Bereich weg. Wie können diese Verluste geltend gemacht werden?

Neueintritte, die nicht stattfinden (werden), im Rettungsschirm zu berücksichtigen, wird schwierig, da sie schwer nachzuweisen sind. Eine bestimmte Anzahl von Mitgliedsanträge sollte vorliegen, damit die Kosten nachvollzogen werden können.

Bsp.: Sollte ein solcher Kurs nach den Sommerferien stattfinden, fällt aber aus, da die Personen nicht eingetreten sind, hat der Verein einen Verlust bei den Kursgebühren. Diese können im Antrag unter „Kursgebühren“ eingetragen werden. Ein (Kosten-)Vergleich mit einem gleichen Kurs aus dem letzten Jahr ist erforderlich.

Wie geht man mit Kündigungen und Beitragsreduzierungsforderungen im Kitaturnen aufgrund ausfallender Angebote um.

Das normale Mitglied hat keinen Rechtsanspruch. Im Antrag gibt es den Punkt „Mitgliedsbeiträge soziale Härten“. Wenn der Verein nachvollziehbar einen Antrag des einzelnen Mitglieds hat und es gibt dort soziale Härten (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit etc.) dann kann der Verein diesem Mitglied den Beitrag erlassen und dies dem LSB melden. Dies gilt nicht für Mitglieder, bei denen keine soziale Härten vorliegen.

Kann ein Verein Mitgliedern die Beiträge erlassen/stunden oder muss diesen Mitgliedern gekündigt werden?

Rein rechtlich gibt es keine Möglichkeit, Mitgliedern die Beitragszahlung zu erlassen/zu stunden. Der Verein hat einen Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag. Somit gibt es nur zwei Möglichkeiten: Kündigung des Mitglieds oder entgangene Mitgliedsbeiträge soziale Härten.

Hier empfiehlt der LSB, die Punkt „Soziale Härten“ zu nutzen. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht zahlen können, sollen dann einen entsprechenden Antrag beim Verein stellen. Dieser macht dazu einen kurzen Vorstandsbeschluss, dass man in diesem Fall den Mitgliedern die Beiträge erlässt. Diese kann dann im Antrag zum Rettungsschirm berücksichtigt werden.

WIR DANKEN UNSEREN PARTNERN



Punkt q „Kostenreduzierungen durch Stornierungen, Erhalt von Kurzarbeitergeld oder Ähnlichem“ (Antrag Rettungsschirm):

Im Vordruck wird abgefragt, ob der Verein Stornierungen hätte. Was bedeutet das?

Antwort mit folgendem Beispiel: Ein Verein hat bspw. eine Veranstaltung geplant, die aufgrund der Krise nicht stattfinden kann. Für diese Veranstaltung wurde mit Einnahmen in Höhe von 5.000 Euro gerechnet. Gleichzeitig hat der Verein aber auch Kosten. Dem Verein ist es gelungen, diese Kosten zu stornieren. Somit können dem LSB nicht die 5.000 Euro gemeldet werden, da der Verein ja auch weniger Kosten hat.

Weitere Fragen zum Rettungsschirm werden vom BTFB gesammelt und an den LSB weitergeleitet.

Haben Sie Fragen, dann senden Sie diese gern an info@btfb.de (Betreff: Fragen zum Rettungsschirm).

Öffnung der Sporthallen

Wie sieht es im Bereich Aquafitness aus? Unter welchen Auflagen könnte geöffnet werden. Wie ist das mit dem Thema Mundschutzpflicht?

Sport in Hallen und Schwimmbädern ist noch nicht möglich.

Sport generell in der Halle: Duschbereich ist lt. der Verordnung komplett gesperrt, Umkleiden können höchstens zum Abstellen von Taschen und Schuhwechsel genutzt werden.

Es besteht keine Mundschutzpflicht, lediglich eine Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes.

Hinweis: Ein Verein verlangt/erwartet, dass diejenigen, die den Sport nutzen möchten, Baumwollhandschuhe tragen. Das reduziert das abwischen von Klinken und Handläufen, macht dies aber nicht überflüssig.

Muss ein Hygienekonzept bereits vor der Wiederaufnahme des Sportbetriebs vorliegen oder kann man sich währenddessen eins erarbeiten?

Das Hygienekonzept sollte vor Wiederaufnahme des Sportbetriebes vorliegen. Dies gilt für vereinseigene Hallen. Für alle anderen Hallen wird es Informationen von den Bezirksämtern geben, da die Senatssportverwaltung derzeit noch ein Hygienekonzept erstellt, dass von allen angewandt werden soll. Dieses Konzept wird sich am Schulhygieneplan orientieren.

Informationen und Arbeitspapiere (inkl. eines groben Hygienekonzepts) zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportlebens gibt es auf der Website des Deutschen Turner-Bundes (https://www.dtb.de/index.php?id=4187&no_cache=1)

WIR DANKEN UNSEREN PARTNERN



AirTrack Factory



Appell von Verein zu Vereinen:

Vereine und Verbände sollen diese Hygienepläne für sich selbst adaptieren, denn es kommt dem organisierten Sport gut zu, wenn Vereine und Verbände dies ernst nehmen und mit gutem Beispiel voran gehen. Man muss nach außen positive Signale setzen und vielleicht auch eine gewisse Härte zeigen, weil das Letzte, was der organisierte Sport gebrauchen kann, ein Corona-Fall ist.

Kurze Umfrage unter Vereinen

Wollen die Mitglieder wieder den Sport in der Halle?

Insgesamt wird der Sport in kleinen Gruppen angenommen, allerdings brechen die Hallensportarten weg.

Es gibt Problemfelder wie Schwimmen, Kampfsport und Kinderturnen, die aufgrund der Vorgaben keinen bis wenig Sport treiben können. Beim Kinderturnen ist außerdem das Problem, dass bei 12 Teilnehmern je Trainingseinheit rein rechnerisch 5 Kinder, 5 Eltern und 2 ÜL teilnehmen können, was die Gruppen noch weiter verkleinert. Dennoch gibt es im Kinderturnen bereits Anfragen, wann der Sportbetrieb wieder beginnt.

Beim Kinderturnen (ab 4 Jahren) sind sehr wenige Teilnehmer vor Ort, da die Eltern meist noch sehr zurückhaltend sind, was den Sport in der Gruppe angeht.

Andere Abteilungen sind sehr aktiv und machen hauptsächlich Ausdauertraining im Freien.

Vereine mit Angeboten die hauptsächlich in Hallen stattfinden haben eine sehr gemischte Nachfrage. Einige Teilnehmer sind sehr vorsichtig, andere Teilnehmer, bspw. vom Aquafitness, sind nicht bereit zu Sport in der Halle oder an Online-Angeboten teilzunehmen.

Wie wird die TN-Festsetzung in den Vereinen umgesetzt?

Die Umsetzung wird sowohl digital als auch analog vorgenommen und von den Mitgliedern gut angenommen. Für Senioren ist eine digitale Lösung meist sehr schwierig, da die Technikaffinität fehlt. Hier nehmen die ÜL die Einteilung vor.

Auch eine zentrale Einteilung über die Geschäftsstelle mit Hilfe einer Kursbuchungssoftware ist möglich. Vorteil hier ist, dass die TN-Listen direkt gedruckt werden können.

Innovationen bewahren – was wir aus der Krise lernen können

Grundsätzlich kann man sagen, dass die neu eingeführten Online-Angebote, seien es Sportkurse, Weiterbildungen oder Online-Videokonferenzen, sowohl in den Vereinen als auch im Verband sehr gut angenommen wurden.

So hat ein Verein Videokonferenzen in seinen Ordnungen aufgenommen, was bspw. die Beschlussfassung vereinfacht. Oder auch das kontaktlose Bezahlen hat seinen Weg in die Vereinslandschaft gefunden.

WIR DANKEN UNSEREN PARTNERN

